LANDESGESETZBLATT

FÜR NIEDERÖSTERREICH

Jahrgang 2017

Ausgegeben am 20. Dezember 2017

100. Verordnung:

Festsetzung von Höchsttarifen für das Gewerbe der Rauchfangkehrer 2017

Die Landeshauptfrau von Niederösterreich hat am 15. Dezember 2017 aufgrund des § 125 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 107/2017, verordnet:

Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Höchsttarifen für das Gewerbe der Rauchfangkehrer 2017

Die Verordnung über die Festsetzung von Höchsttarifen für das Gewerbe der Rauchfangkehrer 2017, LGBl. Nr. 7/2017, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 Z 1 lauten die Beträge:							
Ortsklasse	A	В	C				
Jahresgrundgebühr	€ ,,20,24"	€ ,,24,33"	€ ,,26,76"				
Arbeitsgebühr	€ ,,1,81"	€ ,,1,81"	€ ,,1,81"				
2. Im § 1 Abs. 2 Z 2 lauten die Beträge:							
Ortsklasse	A	В	C				
Jahresgrundgebühr	€ ,,25,11"	€ ,,29,48"	€ ,,31,71"				
Arbeitsgebühr	€ ,,3,53"	€ "3,53"	€ ,,3,53"				
3. Im § 1 Abs. 2 Z 3 lauten die Beträge:							
Ortsklasse	A	В	C				
Jahresgrundgebühr	€ ,,25,11"	€ ,,29,48"	€ ,,31,71"				
Arbeitsgebühr	€ ,,4,91"	€ ,,4,91"	€ ,,4,91"				
4. Im § 1 Abs. 2 Z 4 lauten die Beträge:							
4. Im § 1 Abs. 2 Z 4 lauten die Beträge:							
4. Im § 1 Abs. 2 Z 4 lauten die Beträge: Ortsklasse	A	В	C				
	A € ,,40,76"	B € ,,45,33"	C € ,,55,49"				
Ortsklasse		_	-				
Ortsklasse Jahresgrundgebühr	€ ,,40,76"	€ "45,33"	€ ,,55,49"				
Ortsklasse Jahresgrundgebühr Arbeitsgebühr	€ ,,40,76"	€ "45,33"	€ ,,55,49"				
Ortsklasse Jahresgrundgebühr Arbeitsgebühr 5. Im § 1 Abs. 2 Z 5 lauten die Beträge:	€ ,,40,76" € ,,7,88"	€ ,,45,33" € ,,7,88"	€ ,,55,49" € ,,7,88"				
Ortsklasse Jahresgrundgebühr Arbeitsgebühr 5. Im § 1 Abs. 2 Z 5 lauten die Beträge: Ortsklasse	€ "40,76" € "7,88"	€ ,,45,33" € ,,7,88" B	€ ,,55,49" € ,,7,88"				
Ortsklasse Jahresgrundgebühr Arbeitsgebühr 5. Im § 1 Abs. 2 Z 5 lauten die Beträge: Ortsklasse Jahresgrundgebühr	€ "40,76" € "7,88" A € "117,12" € "3,96"	€ ,,45,33" € ,,7,88" B € ,,129,36"	€ ,,55,49" € ,,7,88" C € ,,156,38"				
Ortsklasse Jahresgrundgebühr Arbeitsgebühr 5. Im § 1 Abs. 2 Z 5 lauten die Beträge: Ortsklasse Jahresgrundgebühr Gebühr je angefangenen Laufmeter	€ "40,76" € "7,88" A € "117,12" € "3,96"	€ ,,45,33" € ,,7,88" B € ,,129,36"	€ ,,55,49" € ,,7,88" C € ,,156,38"				
Ortsklasse Jahresgrundgebühr Arbeitsgebühr 5. Im § 1 Abs. 2 Z 5 lauten die Beträge: Ortsklasse Jahresgrundgebühr Gebühr je angefangenen Laufmeter 6. Im § 1 Abs. 2 Z 6 lit. a lauten die Beträg	€ "40,76" € "7,88" A € "117,12" € "3,96"	€ ,,45,33" € ,,7,88" B € ,,129,36" € ,,3,96"	€ ,,55,49" € ,,7,88" C € ,,156,38" € ,,3,96"				

7	Im 8	1 Abs	2.7.6 lit	h lauten	die Beträge:
/ •	IIII X	1 1100.	2 2 0 iii.	o iunicii	aic Dellage.

Ortsklasse	A	В	C
Jahresgrundgebühr	€ ,,25,11"	€ ,,29,48"	€ ,,31,71"
Arbeitsgebühr	€ ,,6,72"	€ ,,6,72"	€ ,,6,72"
8. Im § 1 Abs. 2 Z 7 lauten die Beträge:			
Ortsklasse	A	В	C
Jahresgrundgebühr	€ ,,25,11"	€ ,,29,48"	€ ,,31,71"
Arbeitsgebühr	€ ,,3,53"	€ ,,3,53"	€ ,,3,53"
9. Im § 1 Abs. 2 Z 8 lauten die Beträge:			
Ortsklasse	A	В	C
Jahresgrundgebühr	€ ,,25,11"	€ ,,29,48"	€ ,,31,71"
Arbeitsgebühr	€ ,,3,53"	€ ,,3,53"	€ ,,3,53"
10. Im § 1 Abs. 2 Z 9 lauten die Beträge:			
Ortsklasse			
Ortskiasse	A	В	C
Jahresgrundgebühr	A € ,,25,11"	B € ,,29,48"	C € ,,31,71"

- 11. Im § 1 Abs. 3 wird der Betrag "€ 18,00" durch den Betrag "€ 18,21" ersetzt.
- 12. Im § 1 Abs. 4 wird der Betrag "€ 24,00" durch den Betrag "€ 24,27" ersetzt.
- 13. Im § 2 Z 4 wird der Betrag "€ 12,17" durch den Betrag "€ 12,31" ersetzt.
- 14. Im § 3 Abs. 1 werden die Beträge wie folgt ersetzt:
- "€ 4,43" durch "€ 4,48"
- "€ 9,27" durch "€ 9,38"
- "€ 12,17" durch "€ 12,31"
- "€ 15,31" durch "€ 15,49"
- 15. Im § 3 Abs. 2 wird der Betrag ,,€ 5,26" durch den Betrag ,,€ 5,32" ersetzt.
- 16. Im § 3 Abs. 3 wird der Betrag "€ 4,34" durch den Betrag "€ 4,39" ersetzt.
- 17. Im § 4 Abs. 5 wird der Betrag "€ 6,19" durch den Betrag "€ 6,26" ersetzt.
- 18. Im § 5 erhält der Absatz 1 die Bezeichnung 1a. § 5 Abs. 1 (neu) lautet:
- "(1) Diese Verordnung gilt für sicherheitsrelevante Tätigkeiten im Sinne des § 120 Abs. 1 zweiter Satz der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 107/2017. Für das Reinigen und das wartungsbedingte Kehren im Sinne des § 120 Abs. 1 letzter Satz der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 107/2017, findet die Verordnung keine Anwendung."
- 19. Im § 5 Abs. 3 wird der Betrag "€ 5,50" durch den Betrag "€ 5,56" ersetzt.
- 20. Im § 5 Abs. 8 wird der Betrag "€ 12,17" durch den Betrag "€ 12,31" ersetzt.
- 21. Im § 5 Abs. 9 wird der Betrag "€ 3,35" durch den Betrag "€ 3,39" ersetzt.

22. Dem § 10 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) §§ 1, 2, 3, 4 und 5 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 100/2017 treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft."

Für die Landeshauptfrau

Bohuslay

Landesrätin



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur